



Gem. § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat die Mitgliederversammlung des Musikvereins "Harmonie" Rüppurr e.V. am 09.04.2019 folgende

## **SATZUNG**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1926 gegründet und trägt den Namen Musikverein "Harmonie" Rüppurr.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nr. VR101048 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise die Volksmusik erhalten, bewahren und fördern. Er will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau der Kapelle heben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher der nachstehenden Organisationen mit gemeinnützigem Zweck und den Zielen nach Abs. 2 oder welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen des Vereins zufällt: Bürgergemeinschaft Rüppurr, Freiwillige Feuerwehr Rüppurr, Deutsches Rotes Kreuz, Bereitschaft Karlsruhe-Rüppurr, Kath. Kindergarten Karlsruhe-Rüppurr, Ev. Kindergarten Karlsruhe-Rüppurr.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemeinen Angebote und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder sind angehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Jedes aktive Mitglied ist angehalten, an den festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Höhe und das Einzugsverfahren des Mitgliedsbeitrags werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung bestimmt; sie müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes, wer
  1. das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt,
  2. die mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
  3. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.Jedes ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück-erstattet.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Ehrenrat.
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung angezeigt werden. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Ehrenrates,
  4. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  5. die Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
  6. die Festsetzung der Beitragsordnung,
  7. die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. die Änderung der Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem Satz 3 gilt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer jährlich. Der Ehrenrat besteht aus 3 Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt; er wird alle 2 Jahre (bei der Wahl des Vorstandes) bestätigt.
- (7) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn es der Vorstand als angemessen erachtet, oder wenn mindestens der Zehnte Teil aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 BGB).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Aktivenvertreter sowie zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des verpflichteten Dirigenten verantwortlich. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

- (1) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand die aktiven Mitglieder zu einer Versammlung ein (Aktivenversammlung). Die Aktivenversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestimmung des Notenwarts aus ihrer Mitte sowie die Wahl des Dirigenten. Die Wahl des Dirigenten wird zusammen mit dem Vorstand getroffen. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des regional zuständigen Musikverbands.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür stimmen.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 11 Datenschutzregelungen**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.



- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2015 außer Kraft.

Gem. § 3 Abs. 5 der Satzung des Musikvereins "Harmonie" Rüppurr e.V. hat die Mitgliederversammlung am 09.04.2019 folgende

## **BEITRAGSORDNUNG**

beschlossen:

### **1. Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zu entrichten. Er beträgt für passive Mitglieder **30,00EUR/Jahr**.

### **2. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag**

Von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags sind befreit:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder des Vorstandes,
- c) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Ehrenrates.

### **3. Entrichtung des Mitgliedsbeitrags**

Der Mitgliedsbeitrag soll jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres mittels Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitgliedsnummer wird dabei als Abbuchungsreferenz verwendet. Alternativ ist Überweisung auf das Konto des Vereins oder Barzahlung bei jedem Vorstandsmitglied möglich.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Karlsruhe, 09.04.2019

Der Vorstand